



In Thailand sind die Kosten für Pflege zwar grundsätzlich geringer. Mit österreichischen Sozialleistungen darf man aber dafür nicht rechnen.

[EPA/Barbara Walton]

Kein Pflegegeld für Tiroler in Thailand

Sozialrecht. Wer sich in der Ferne aufhält, verliert Ansprüche - auch wenn man dort Therapieerfolge erzielt oder krankheitsbedingt nicht mehr nach Österreich kann. Ein Mann, der sich in Phuket kurieren lässt, klagte vergeblich.

VON PHILIPP AICHINGER

Wien. Auch wenn es sonnigere Gefilde als Österreich gibt, muss man einiges beachten, bevor man sich dauerhaft ins Ausland begibt: Denn Sozialleistungen kann man nicht so einfach mitnehmen. Das zeigt ein Streit ums Pflegegeld, der nun entschieden werden musste.

Ein Tiroler ist erstmals im Mai 2010 nach Phuket gereist, um nach einem Schlaganfall eine Art Therapie im Kloster Thalang zu machen. Weil die Therapie gut anschluss, habe er den Aufenthalt zunächst einmal bis November verlängert, gab der Mann an. Aber auch danach verbrachte er die Zeit überwiegend in Thailand, weil er im Jahr 2011 einen weiteren Schlaganfall erlitt. Im Februar dieses Jahres wurde der Mann behördlich von seinem Wohnsitz in einem Tiroler Gemeinde abgemeldet.

Die Pensionsversicherung, die dem Mann bis August 2010 Pflegegeld der Stufe 1 (niedrigste Stufe) gewährt hatte, verweigerte eine

weitere Auszahlung. Der Mann klagte und erklärte, er könne mittlerweile krankheitsbedingt nicht mehr nach Österreich reisen.

Das Arbeits- und Sozialgericht Wien entschied, dass der Mann tatsächlich kein Recht auf Pflegegeld mehr hat. Laut dem Bundespflegegeldgesetz gebe es nämlich nur dann Geld, wenn die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Dabei komme es nicht darauf an, ob ein Aufenthalt in einem Land freiwillig ist - allein die tatsächlichen Umstände seien entscheidend. Selbst wenn der Mann also „sich aufgrund einer erneuten Schlaganfalls in Thailand aufhält und deshalb nicht reisefähig“ ist, ändere dies nichts an der rechtlichen Qualifikation - und daran, dass er keinen gewöhnlichen Aufenthalt mehr in Österreich habe. Der Mann habe Thailand wegen seiner „dauerhaften persönlichen Beziehungen, auch wenn sie allenfalls zur Verbesserung seines Zustandes dienen“, zu seinem tatsächlichen Le-

bensmittelpunkt gemacht. Er habe sogar eine Wohnadresse in Phuket.

Das Oberlandesgericht Wien bestätigte das Urteil. Die Höchstgrenze für Leben im Ausland, ohne dass man dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt begründet, liege bei sechs Monaten. Das Gericht erwähnte zudem ein Urteil, in dem es um Pensionen ging. Damals wurde entschieden, dass jemand schon nach vier Monaten im Ausland seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verlieren kann - selbst, wenn alle Umstände dafür sprechen, dass der Bezieher des Geldes wieder nach Österreich zurückkehrt.

Ausnahme nur für EWR-Raum

Der Tiroler zog noch vor den Obersten Gerichtshof: Aber auch die Höchststrichter (10 Obs 191/13f) betonen nun, dass die Vorinstanzen richtig entschieden hätten. Das Gesetz lasse hier keine Ausnahmen zu, um allfällige Härten zu vermeiden: Auch wenn der Auslandsaufenthalt durch Pflege bedingt ist, sei kein Pflegegeld auszuzahlen.

Eine Ausnahme von dieser Regel gibt es laut Sozialministerium nur für Länder im EU- und EWR-Raum: Hier gebe es Abkommen, sodass man als Österreicher auch im europäischen Ausland wohnen und Pflegegeld beziehen könne, erklärte ein Sprecher von Sozialminister Rudolf Hundstorfer gegenüber der „Presse“.

NACHRICHTEN

Optiker mit Dr.-Titel täuschte Kunden

Die Ärztekammer klagte einen Wiener Optiker erfolgreich wegen Irreführung: Der Optometrist trat auf seiner Homepage mit dem Zusatz Dr. vor seinem Namen in Erscheinung. Mediziner war der Mann keiner, er hatte nur an einer britischen Universität den „Doctor of Philosophy (PhD) Optometry“ erworben. Ein durchschnittlicher Kunde werde aber, wenn er in dieser Branche einen Dokortitel ohne Konkretisierung sieht, davon ausgehen, dass der Mann Mediziner ist, sagt der Oberste Gerichtshof (4 Ob 18/14x). Schließlich werde ein Optiker, etwa bei der Sehschärfemessung oder Anpassung von Kontaktlinsen, „im medizinischen Umfeld tätig“. Der Optiker darf den Titel nun nur noch in der Werbung einsetzen, wenn er über dessen Herkunft aufklärt.

Erfolg für WU bei Moot Court im Steuerrecht

Ein Team der WU Wien (Adam Horvath, Dragana Todorovic, Gabriel Gnießer, Stefanie Miklos - Betreuer Erich Schaffer) unter Leitung von Professor Claus Staringer belegte beim international renommierten Moot Court im Steuerrecht in Löwen (Belgien) den zweiten Platz. Der Wettbewerb kreiste um die Frage des internationalen Informationsaustauschs, es siegte die Katholische Universität Löwen.

BUCHTIPPS

Wie Architekten zu ihrem Recht kommen

Rechtsanwalt Thomas Höhne hat sein Buch „Architektur und Urheberrecht“ für eine zweite Auflage aktualisiert. In diesem „Leitfaden für Architekten, Ingenieure und deren Rechtsberater“ analysiert Höhne die jüngste Judikatur - allein die Entscheidungen zum Hundertwasserhaus sind schon bei Nummer IV und V angelangt -, und er beantwortet die Frage, was gilt, wenn ein Bauwerk durch beigelegte Gegenstände entstellt wird (Manz, 189 Seiten, 44 Euro).

Im Dickicht des Rechts der Fonds

Das Investmentfondsgesetz hat 2013 mit dem „Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz“ einen juristischen Begleiter erhalten. WU-Professorin Susanne Kalss, die Anwälte Dieter Buchberger und Martin Oppitz, Bankjurist Heinz Macher (Herausgeber) haben mit 15 weiteren Autoren in der zweiten Auflage des „Kommentars zum Investmentfondsgesetz“ ihr Augenmerk besonders auf die neuen Querbezüge gelegt (Bank Verlag, 2184 Seiten, 220 Euro).

Offizier rief Heeresauto als Taxi: Amtsmissbrauch

Urteil. Oberster Gerichtshof verwirft Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafe wegen außerdienstlicher Fahrt.

VON BENEDIKT KOMMENDA

Wien. Mittelstark alkoholisiert, aber zurechnungsfähig: In diesem Zustand holte ein Oberstleutnant des Bundesheeres am 7. Dezember 2012 um 01.24 Uhr einen Bataillonsfahrer aus dem Bett. Der Rekrut solle mit einem Bundesheerauto aus der Kaserne kommen und ihn von seinem Hotel abholen, befahl der Offizier per Handy. Er wollte mit einem anderen Offizier in einem nahe gelegenen Nachtlokal weiterfeiern, nachdem die Bar im Hotel bereits geschlossen hatte. Dass die Herren kein Taxi rufen wollten, muss der Oberstleutnant nun büßen: Der Oberste Gerichtshof hat eine Verurteilung des Mannes wegen des Verbrechens des Amtsmissbrauchs bestätigt (17 Os 29/13p).

Der Rekrut war dem Befehl sofort gefolgt und nach wenigen Minuten in dem Hotel eingetroffen, in dem der Offizier Quartier genommen hatte. Heeresfahrer haben keine fixen Dienstzeiten, sondern müssen - soweit fahrttauglich - Fahrten im dienstlichen Interesse

rund um die Uhr durchführen. Da der Fahrer weder über Grund noch Ziel der Fahrt informiert wurde, konnte er nicht beurteilen, ob ein dienstliches Interesse bestand. Der spätere Einwand des Offiziers, dass die Anweisung zur mitternächtlichen Fahrt mangels Beziehung zum Dienst sanktionslos verweigerbar gewesen wäre, ging daher ins Leere.

Und worin lag der Schädigungsvorsatz? Nicht genügen würde dem OGH der festgestellte Vorsatz des Offiziers, die Republik im Recht auf Einhaltung der Durchführungsvorgängen für den Kraftfahrzeugbetrieb zu schädigen. Zusätzlich - und ausreichend - wurde aber festgestellt, dass auch Treibstoff- und Verschleißkosten vom Vorsatz umfasst waren. Der OGH merkt an, dass ferner das Recht des Staates auf ausschließliche dienstliche Verwendung von Soldaten in Betracht gekommen wäre. Der bisher unbescholtene Offizier wurde - auch angesichts der nur 1,5km langen Fahrt - bloß zu einer Geldstrafe von 7200 Euro verurteilt. Seine Berufung gegen die Strafhöhe ist offen.

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Stefan Prochaska

Die Rechtsanwaltskammer Wien spricht sich gemeinsam mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und der Kammer der Notare für eine klar nachvollziehbare Neuregelung der Grunderwerbsteuer aus. Hintergrund ist, dass der VfGH 2012 die Grunderwerbsteuer gekippt hat und die Reparaturfrist bis 31.5.2014 setzt. Es ist ein System zu schaffen, das mit den

Regelungen zur Bemessung der gerichtlichen Eintragungsgebühr in Einklang steht, und es könnte analog zu den Vorschriften im Gerichtsgebührengesetz gestaltet werden. Die Steuer soll künftig vom Verkehrswert berechnet werden. Für die Übertragung innerhalb der Familien und bei betrieblichen Umstrukturierungen soll der Einheitswert als Berechnungsbasis dienen.

Grund und Steuer

Im § 26 GGG ist vorgesehen, dass die Gebühr anhand des Verkehrswertes zu berechnen ist. Für gewisse begünstigte Erwerbsvorgänge, wie die die Übertragung einer Liegenschaft unter Familienangehörigen, wird allerdings gemäß § 26 a GGG der dreifache Einheitswert bis zu einem Maximum von 30% des Verkehrswertes des einzutragenden Rechtes herangezogen.

Wir regen an, die Grunderwerbsteuer grundsätzlich am Verkehrswert zu bemessen. Für Übertragungen in Familien und bei Anteilsvereinigungen soll der dreifache Einheitswert herangezogen werden. Für Rechtsvorgänge, die dem Umgründungssteuergesetz unterliegen, soll wie bisher die Grunderwerbsteuer nach dem zweifachen Einheitswert bemessen werden. Bei der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsübergabe soll weiterhin der einfache Einheitswert gelten, da hier per 1.1.2014 eine Neufeststellung der Einheitswerte erfolgt und damit aktuelle Werte vorliegen.

Für den Großteil der bisher unentgeltlichen Übertragungen würde es zu keiner unerwarteten Steuererhöhung kommen. Dies wäre wichtig, um unüberlegt gemachte Liegenschaftsübertragungen zu vermeiden.

DIE WIENER RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE